

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLW2-BA-06167/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2742) 9025	Durchwahl	Datum
	Freibauer Monika	37219		12.12.2023

Betrifft

SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft
Anzeige von Änderungen einer genehmigten Betriebsanlage durch Verschiebung der Mopprokühlung, Austausch des Flaschenrückgabeautomats, Einbau eines Brandschutzschiebetors etc.; im Standort 3133 Traismauer, Gartenring 34a, Grst.Nr.: .141, 1089/3, KG 19166 Traismauer, Politische Gemeinde Traismauer – **Änderung gemäß § 81 Abs. 2 Zif. 7 der Gewerbeordnung 1994 – Kundmachung**

K U N D M A C H U N G

Die SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft hat eine nachbarneutrale Änderung der gewerbebehördlich genehmigten und bestehenden Betriebsanlage im Standort 3133 Traismauer, Gartenring 34a, Grst.Nr.: .141, 1089/3, KG Traismauer, Politische Gemeinde Traismauer, durch folgendes Vorhaben angezeigt:

"Verschiebung der Mopprokühlung, Austausch des Flaschenrückgabeautomats, Einbau eines Brandschutzschiebetors etc. "

Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind.

Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

1. Die Projektunterlagen liegen **bis 27.12.2023** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zur Einsichtnahme auf.

2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des nachbarneutralen Anzeigeverfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls erforderliche Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 genannten Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids (§ 345 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994).

Rechtsgrundlagen

§§ 81 Abs. 3, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

1. SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, Lagergasse 30, 3106 St. Pölten-Spratzern
2. Stadtgemeinde Traismauer, Wiener Straße 8, 3133 Traismauer mit dem Ersuchen,
 - je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.
 - je eine Kundmachung an den Häusern auf den Grundstücken .141, 1089/3, 20/1 (nur am südlich ans betreffende Grundstück angrenzende Wohngebäude), 20/3, 16/1, 16/2 der KG Traismauer anzuschlagen und die nachweislichen Kundmachungen (s. Beilage zu diesem Schreiben) zu übermitteln.
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K l i m e s c h